



dbb aktuell

Stand Februar 2020

Neuregelungen im Beamtenrecht

Im Rahmen der Gespräche „Zukunftssichere Landesverwaltung“ zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen wurden am 16. April 2019 und in den nachfolgenden Quartalsgesprächen unter Federführung der Staatskanzlei eine Vielzahl von Maßnahmen vereinbart, die die Beschäftigungsbedingungen weitergehend flexibilisieren und stärker an die verschiedenen Lebenssituationen der Beschäftigten anpassen. Damit werden eine Reihe von Grundforderungen des dbb umgesetzt.

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und zur Einrichtung eines Sondervermögens „Pensionsfonds Saarland“ wurde im Amtsblatt des Saarlandes Teil I am 6. Februar 2020 veröffentlicht. Nachfolgende Verbesserungen sind vorgesehen:

Besoldungsgesetz (Überleitung Saar)

§ 27 Absatz 1 BBesG – ÜL Saar, der das System der **Erfahrungsstufen** regelt und die wesentlichen Tatbestandsmerkmale für die Berücksichtigung beruflicher Tätigkeiten im Rahmen der Stufenfestsetzung nennt, soll durch

eine Regelung zur Gleichstellung von **Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind** erweitert werden.

Übergangsregelung für die nachträgliche Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten

Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können - sofern bei ihnen Kinderbetreuungszeiten vorliegen - die aufgrund der bisher geltenden Regelungen keine Berücksichtigung beim Erfahrungsdienstalter fanden, auf **Antrag** eine **Neuberechnung und -festsetzung** ihrer **Erfahrungsstufe** beantragen. Die neue Stufenfestsetzung gilt rückwirkend ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. März 2020. Die Wahrnehmung des **Antragsrechts** soll bis zum 31. Dezember 2020 befristet werden.

Die Verordnung zur Änderung urlaubs-, arbeitszeit-, elternzeit-, mutterschutz- und ne-bentätigkeitsrechtlicher Vorschriften wurde im Amtsblatt des Saarlandes vom 14. November 2019 veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen:

Urlaubsverordnung

In § 4 Absatz 1 wurde neu aufgenommen, dass **zuviel genommener Urlaub** so bald wie möglich auf einen neuen Urlaubsanspruch angerechnet wird. Beispiel: Ein Beamter nimmt im Januar vier Wochen (20 Tage) Urlaub. Ab 1. Juli lässt er sich für ein Jahr ohne Bezüge beurlauben. Dies hat zur Konsequenz, dass der Urlaubsanspruch für dieses Jahr nach Absatz 5 nur 15 Urlaubstage beträgt und der **zuviel genommene Urlaub von 5 Tagen nach Aufnahme des Dienstes auszugleichen ist.**

Urlaub (§ 6 Absatz 3), der nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres erteilt und genommen ist und nicht nach Absatz 5 angespart wird, verfällt. Durch das Hinausschieben um drei Monate wird den Bediensteten ein Mehr an Flexibilität ermöglicht.

Bisher konnten Beamtinnen und Beamte den Teil des Erholungsurlaubs, der 20 Arbeitstage übersteigt, **auf Antrag ansparen** (§ 6 Absatz 5), solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zustand. Losgelöst von diesen familienbezogenen Voraussetzungen wird diese Möglichkeit nunmehr **allen Beamtinnen und Beamten** ermöglicht. Die maximale Anzahl an Urlaubstagen, die 20 Arbeitstage übersteigen, wird von 40 auf **50 Tage** erhöht.

Die neue Formulierung in § 14 Absatz 1 Nr. 1a *„Dienstbefreiung bei der Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin, bei der Geburt des leiblichen Kindes oder bei der Inobhutnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind“*, wird der familiären gesellschaftlichen Wirklichkeit nunmehr gerecht.

Arbeitszeitverordnung

Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, die Arbeitszeit aus familiären Gründen (SBG § 79) **ohne Pause** über sechs Stunden hinaus bis zu sechseinhalb Stunden festlegen zu können, auch im Rahmen einer **unterhältigen Teilzeitbeschäftigung**.

Bislang konnte der **Freistellungszeitraum** im Rahmen des **Sabbatjahres** nur als komplettes Jahr genommen werden. Künftig kann zwischen einer Freistellung von einem halben oder einem Jahr gewählt werden. Dabei darf der nach Jahren zu bemessende Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung ein Jahr nicht unterschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten. Die Freistellung kann nur am Ende des bewilligten Gesamtzeitraums der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Gleiche Änderungsregelung gilt auch in der Arbeitszeitverordnung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

Elternzeitverordnung

Für die Berechnung der zulässigen **Höchstarbeitszeit während der Elternzeit** (§ 1 Absatz 5) wird künftig ein Zeitraum von bis zu einem Monat zugrunde gelegt. In diesem Zeitraum dürfen 30 Wochenstunden nicht überschritten werden. Dies ermöglicht Beamtinnen und Beamten eine höhere Flexibilität, da kurzfristig auch mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet werden können, wenn innerhalb eines Monats die durchschnittliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht überschritten wird.

Mutterschutzverordnung

In § 2 der neuen Mutterschutzverordnung wird darauf verwiesen, dass auf die Beschäftigung von Beamtinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit, die Vorschriften des **Mutterschutzgesetzes** anzuwenden sind (*Amtblatt des Saarlandes Teil I vom 14. November 2019 Seiten 866-867*).

Nebentätigkeitsverordnung

In § 9 wurde festgelegt, dass künftig auch für eine Lehrtätigkeit an der Saarländischen Verwaltungsschule (SVS) das Vergütungsverbot des § 7 und die Ablieferungspflicht des § 8 nicht mehr gelten. Insofern wird das Lehrpersonal an der SVS mit dem an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (FHSV) gleichgestellt, da auch die dortigen Lehrkräfte für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständig sind.

dbb – Nähe ist unsere Stärke!

Herausgeber:

dbb beamtenbund und tarifunion saar
Hohenzollernstraße41, 66117 Saarbrücken
Tel. 0681/ 51708, Fax 0681/ 581817
Mail: post@dbb-saar.de/
Internet: www.dbb-saar.de

Info/Aktuell_Neuregelungen_Beamtenrecht2020